

Beschluss

Frau RichterIn Schneider verlässt das Amtsgericht mit Ablauf des 31. Januar 2026. Frau RichterIn Dörgeloh wird dem Amtsgericht mit Wirkung ab 01. Februar 2026 zugewiesen.

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Wittmund werden ab dem 01. Februar 2026 wie folgt verteilt:

A. Direktor des Amtsgerichts U e b e r e c k

1. Nachrichtlich: Justizverwaltungssachen
2. Nachrichtlich: Pressesprecher
3. Familiensachen (einschließlich Adoptions- und AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben B, C, D, H, I, L, N, Y, Z
4. Güterichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG
5. Entscheidungen nach der Schiedsmannordnung
6. von der Geschäftsverteilung nicht erfasste Geschäfte

Vertreter:

- | | |
|---------|--|
| zu 1. | Richter am Amtsgericht Kubatschek |
| zu 2. | RichterIn am Amtsgericht Thimm |
| zu 3. | Richter am Amtsgericht Heimann, weiterer Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Thimm |
| zu 4.-6 | Richter am Amtsgericht Heimann |

B. Richter am Amtsgericht M ö n k e d i e k

1. Jugendstrafsachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und der Zustimmung zur Einstellung
2. Strafsachen des Jugend-Schöffengerichts
3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
4. Vollstreckung von Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG
5. Ermittlungsrichtersachen, soweit **mittwochs** Haft- und Eilsachen anfallen
6. Sachen des Familienregisters (XVII) -Betreuungssachen- einschließlich der AR-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
7. einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen und die nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) wahrzunehmenden Geschäfte, die **montags, mittwochs oder donnerstags** anfallen

Vertreter:

zu 1.-5. Richter am Amtsgericht Heimann
zu 6.-7. Richterin Dörgeloh,
weiterer Vertreter zu 7.: Richterin am Amtsgericht Thimm, Richter am
Amtsgericht Heimann und Direktor des Amtsgerichts Uebereck ab Beginn des weiteren
Vertretungsfalls tageweise im Wechsel beginnend mit Richterin am Amtsgericht Thimm,
danach Richter am Amtsgericht Heimann und danach Direktor am Amtsgericht Uebereck
und danach von vorne beginnend Richterin am Amtsgericht Thimm usw.

C. Richter am Amtsgericht H e i m a n n

1. Einzelrichter in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 0, 2, 4, 6
2. Strafsachen des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Ermittlungsrichtersachen, mit Ausnahme von **mittwochs** anfallenden Haft- und Eilsachen
5. Familiensachen (einschließlich Adoptions- und AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben F, J, K, M, P, Q, S, X
6. Nachlasssachen
7. Güterichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG
8. Nachrichtlich: Amtsgerichtsrichtervertreter

Vertreter:

zu 1. Richterin Hübner
zu 2.-4. Richter am Amtsgericht Mönkediek, weiterer Vertreter zu 4. Richterin Hübner
zu 5. -6. Richterin am Amtsgericht Thimm, zu 5. weiterer Vertreter Direktor des
Amtsgerichts Uebereck
zu 7. Direktor des Amtsgerichts Uebereck

D. Richterin am Amtsgericht T h i m m

1. Nachrichtlich: stellvertretende Pressesprecherin
2. Familiensachen (einschließlich Adoptions- und AR-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben A, E, G, O, R, T, U, V, W
3. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 1, 2 und 3
4. Ausbildung der Referendarinnen und Referendare
5. Sämtliche Wohnungseigentumssachen
6. Sachen des Landwirtschaftsregisters
7. Grundbuchsachen

Vertreter:

- zu 2. Direktor des Amtsgerichts Uebereck
weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Heimann
- zu 3. - 5. Richterin Dörgeloh
- zu 6. - 7. Direktor des Amtsgerichts Uebereck

E. Richterin D ö r g e l o h

1. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0
2. Sachen des Familienrechtsregisters (XVII) -Betreuungssachen- einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, und 8
3. einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen und die nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) wahrzunehmende Geschäfte, die **dienstags oder freitags** anfallen
4. J-, K-, L-Sachen des Vollstreckungsregisters
5. M-Sachen
6. weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts

Vertreter:

- zu 1., 2., 4. und 5. Richterin am Amtsgericht Thimm
- zu 3. Richter am Amtsgericht Mönkediek
- weiterer Vertreter zu 3.: Richterin am Amtsgericht Thimm, Richter am Amtsgericht Heimann und Direktor des Amtsgerichts Uebereck ab Beginn des weiteren Vertretungsfalls tageweise im Wechsel beginnend mit Richterin am Amtsgericht Thimm, danach Richter am Amtsgericht Heimann danach Direktor am Amtsgericht Uebereck und danach von vorne beginnend Richterin am Amtsgericht Thimm usw.

F. Richterin H ü b n e r

1. Einzelrichterin in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 8 und 9
2. Rechtshilfe in vor Gericht anhängigen Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten
3. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, einschließlich der Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats B fallen) und Erzwingungshaft
4. Sachen des Allgemeinen Registers (AR-Sachen), soweit sie nicht unter A 3., C 5. oder D 2. fallen

Vertreter:

- zu 1. und 2. Richter am Amtsgericht Heimann

Richter am Amtsgericht K u b a t s c h e k

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Aurich zur Einrichtung des zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2026

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Verhinderung eines Richters und seines Vertreters vertreten die übrigen Richter des Amtsgerichts Wittmund in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, d.h. beginnend mit dem Dienstjüngsten. Für den Fall, dass eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesen wird, gehört sie in die Abteilung des Vertreters.

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters sind die anderen Richter in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit Richter am Amtsgericht Mönkediek, zuständig, soweit sie nicht Vertreter des betreffenden Richters sind. Der Vertreter wird zuletzt zuständig.

Die Zuständigkeit der Richter in Familiensachen wird wie folgt näher geregelt:

1. Ist ein Verfahren, welches dieselben Eheleute, Kinder oder Lebenspartner – auch nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe – betrifft, anhängig, werden neu eingehende Verfahren in dem richterlichen Dezernat bearbeitet, in dem die erste Sache registermäßig erfasst wurde. War die Zuständigkeit nach den Absätzen (2) bis (5) bei dem bisher anhängigen Verfahren nicht gegeben, so gilt die Regelung dieses Absatzes nicht.
2. Für die Zuständigkeit maßgebend ist zunächst der gemeinsame Familienname.
3. Haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der gemeinsamen Kindes/Kinder.
4. Haben Kinder keinen gemeinsamen Familiennamen, leben aber in einem Haushalt im Familienverbund mit einem Elternteil, werden neu eingehende Verfahren betreffend Kinder aus dem Familienverbund in dem richterlichen Dezernat bearbeitet, in dem die erste, noch anhängige Sache registermäßig erfasst wurde. Ist keine Sache anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes.
5. Soweit sich die Zuständigkeit bei neu eingehenden Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben von Namen richtet, ist dies der Hauptname ohne Berücksichtigung von Namenszusätzen wie beispielsweise von, van, de, à, Al, El.

6. Sind keine Kinder vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.

Die Zuständigkeit der Richter in Strafsachen wird wie folgt näher geregelt:

In den aus den Ds- und Cs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei dem Richter, der die älteste Bewährungssache eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungssachen. Sofern bei Neuanlegung einer Bewährungssache oder Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der nach Endziffern geregelten Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Richter.

Bereitschaftsdienst:

Für den Landgerichtsbezirk Aurich ist für das Jahr 2026 ein bezirksweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks unter Beteiligung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Aurich eingerichtet.

Der zentralisierte Bereitschaftsdienst dauert von montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags und an Tagen vor dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an dienstfreien Tagen (Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Im Übrigen wird auf den Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Aurich über die Einrichtung eines bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2026 (3204 E - LG), zu dem das Einvernehmen des hiesigen Präsidiums erklärt wird, Bezug genommen.

Die richterliche Zuständigkeit der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Wittmund für die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter ergibt sich aus der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Güterichter:

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG bearbeitet der Güterichter. Zu Güterichtern werden bestimmt der Direktor des Amtsgerichts Uebereck und der Richter am Amtsgericht Heimann.

Die Geschäfte der Güterichter werden wie folgt verteilt:

Die Güteverfahren aus dem Familiendezernat des Richters am Amtsgericht Heimann übernimmt der Direktor des Amtsgerichts Uebereck. Güteverfahren aus dem

Familiendezernat des Direktors des Amtsgerichts Uebereck und der Richterin am Amtsgericht Thimm übernimmt der Richter am Amtsgericht Heimann.

Im Übrigen richtet die sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der jeweiligen Endziffer des Güteverfahrens, im Einzelfall nach Absprache:

Direktor des Amtsgerichts Uebereck: gerade Endziffern,

Richter am Amtsgericht Heimann: ungerade Endziffern.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit Zustimmung der Beteiligten und nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Wittmund / Aurich, den 28. Januar 2026

Seewald
Präsidentin des Landgerichts

Uebereck
Direktor des Amtsgerichts

Kubatschek
Richter am Amtsgericht

Mönkediek
Richter am Amtsgericht

Thimm
Richterin am Amtsgericht

Heimann
Richter am Amtsgericht

Anlage I zur richterlichen Jahresgeschäftsverteilung des Amtsgerichts Wittmund für das Jahr 2026

Auf das Amtsgericht Wittmund entfällt die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter Richter am Amtsgericht Kubatschek und Richter am Amtsgericht Herkens (AG Norden) nach Maßgabe des folgenden Vertretungsplans:

Bereitschaftszeit	Gericht
<u>Kalenderwoche</u>	
1. bis 8.	AG Aurich
9. bis 17.	AG Leer
18. bis 21.	AG Wittmund
22. bis 25.	AG Emden
26. bis 29.	AG Norden
30. bis 42.	LG Aurich
43. bis 53.	LG Aurich

Die richterliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wittmund für die weitere Vertretung ist wie folgt geregelt:

27.04.2026 bis 30.04.2026 (bis 08.30 Uhr)	Richterin Hübner
30.04.2026 bis 06.05.2026 (bis 08.30 Uhr)	Direktor des Amtsgerichts Uebereck
06.05.2026 bis 12.05.2026 (bis 08.30 Uhr)	Richter am Amtsgericht Mönkediek
12.05.2026 bis 19.05.2026 (bis 08.30 Uhr)	Richterin am Amtsgericht Thimm
19.05.2026 bis 24.05.2026	Richterin Dörgeloh

Bei Verhinderung eines der vorstehenden Richter wird dieser von dem jeweils dienstjüngeren Richter vertreten, der Dienstjüngste durch den Dienstältesten.